

Untiefen im Verwaltungsrecht

**Vortrag am Arbeitskreis Weiterbildung Recht
am 11. Mai 2023
Dr. iur. Thomas Audétat**

1. Fristen

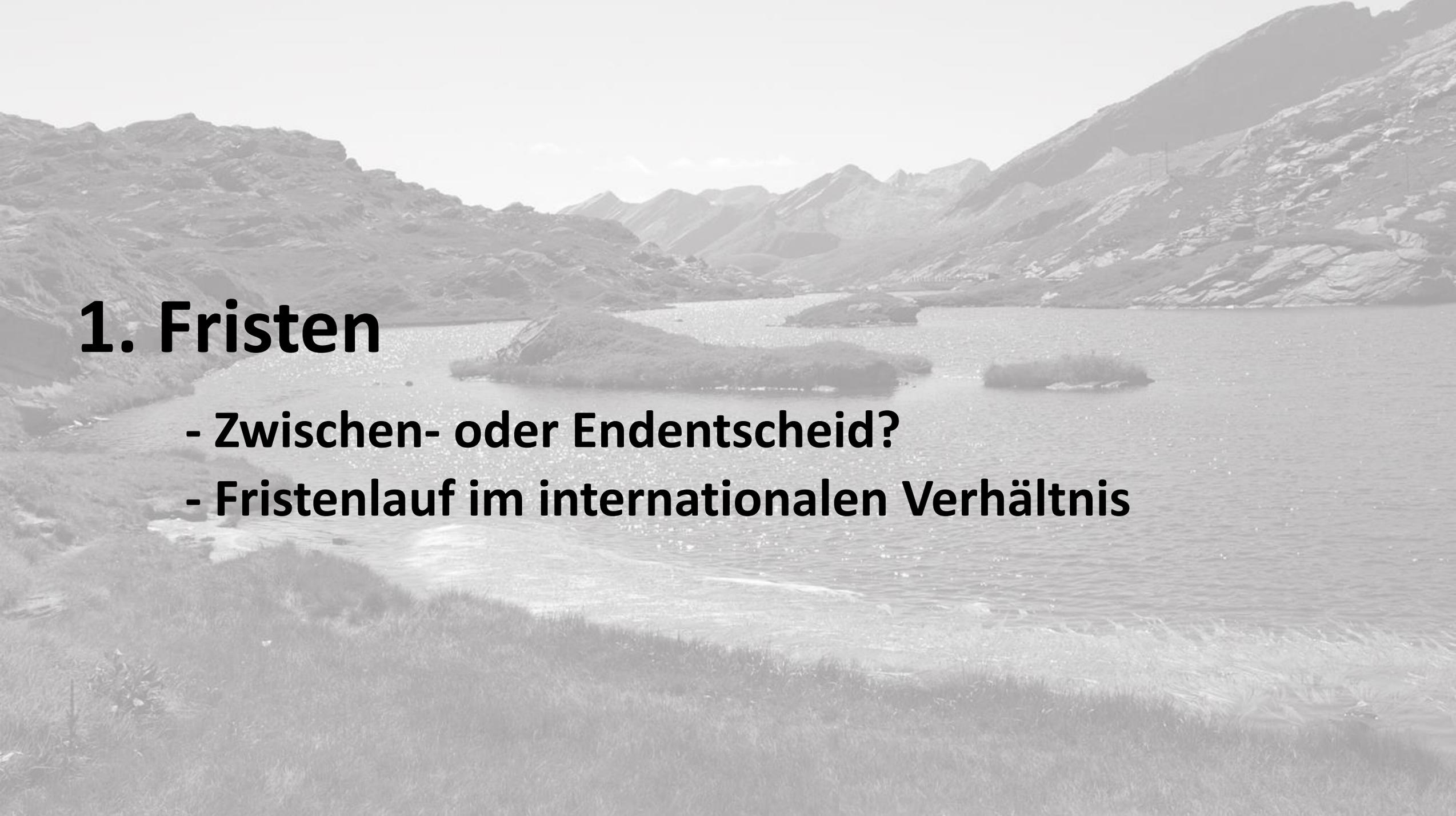
- Zwischen- oder Endentscheid?
- Fristenlauf im internationalen Verhältnis

2. Honorar

- Reisezeit
- Zeitpunkt Einreichen Honorarvereinbarung
- Inkasso Honorarforderungen

3. Rechtsmittelbelehrung

- Neues zur Staatshaftung

A grayscale landscape photograph of a fjord. The scene features steep, rocky mountains on either side of a body of water. In the foreground, there is a grassy slope. The water reflects the light, and there are some small islands or peninsulas in the middle ground. The overall tone is muted and atmospheric.

1. Fristen

- Zwischen- oder Endentscheid?**
- Fristenlauf im internationalen Verhältnis**

- Zwischen- oder Endentscheid?

- **Planungszone**
- **Baugesuch**
- **Gemeinde erlässt Unterstellungsverfügung**
- **Faktisch Sistierung, kein Endentscheid**
- **Beschwerdefrist 10 Tage**

- Zwischen- oder Endentscheid?

- **R 21 66 (Urteil vom 24. Januar 2023)**
= PVG 2023 Nr. ...

E.1.2.2. ... Im Ergebnis kommt der Unterstellungsentscheid somit einer verfahrensleitenden Anordnung gleich (vgl. Art. 3 ff. VRG), weshalb die 10-tägige Rechtsmittelfrist zur Anwendung gelangt. Denn gemäss Art. 52 Abs. 2 VRG beträgt die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen (und vorsorglichen Massnahmen) 10 Tage. ...

- Zwischen- oder Endentscheid?

- **Bewilligung Baugesuch mit Auflagen/Bedingungen**
 - **Bundesgericht: Teilbaubewilligung <> suspensiv bedingt erteilte Baubewilligung**
 - **Abgrenzung: Entscheidungsspielraum der Baubehörde**
 - **letztere = Zwischenentscheide -> Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG**

- Zwischen- oder Endentscheid?

- Urteile BGer 1C_644/2020 vom 8. September 2021, E.1.3;**
- 1C_287/2021 vom 25. Juli 2022, E.1.3; 1C_644/2020 vom 8. September 2021, E.1.3 und weitere.**
- REY/HOFSTETTER, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu suspensiv erteilten Baubewilligungen – Überlegungen zu einer fragwürdigen Konstruktion, in: BR 1/2023 S. 5 ff.**

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

➤ Fall CH <> Italien

- Bau- und Einspracheentscheid
- Versand durch Gemeinde per Einschreiben an Einsprecher in Italien
- Beschwerde an Verwaltungsgericht 50 Tage später

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

Übersetzung

0.172.030.5

Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Abgeschlossen in Strassburg am 24. November 1977

Von der Bundesversammlung genehmigt am 28. September 2018¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 4. Juni 2019

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Oktober 2019

(Stand am 1. Oktober 2019)

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland.
Europäisches Übereink.

0.172.030.5

Geltungsbereich am 29. August 2019²

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Belgien*	8. Juli	1982	1. November	1982
Deutschland*	24. September	1982	1. November	1982
Estland*	25. April	2001	1. August	2001
Frankreich	21. Dezember	1979	1. November	1982
Italien*	16. Oktober	1984	1. Februar	1985
Luxemburg*	8. Dezember	1980	1. November	1982
Österreich*	24. November	1982	1. März	1983
Schweiz*	4. Juni	2019	1. Oktober	2019
Spanien*	16. Juli	1987	1. November	1987

* Vorbehalte und Erklärungen (die Erklärungen aller Vertragsstaaten über die zentralen Behörden, gemäss Art. 2, sind im oben erwähnten Geltungsbereich nicht mit * aufgeführt). Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates: www.coe.int > Deutsch > Mehr > Vertragsbüro > Gesamtverzeichnis eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

Art. 11 Zustellung durch die Post

1. Jeder Vertragsstaat kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.
2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung der Zustellung durch die Post in seinem Hoheitsgebiet wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.
3. Die Erklärung nach Absatz 2 wird je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie kann ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

Art. 15 Fristen

Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muss dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

Art. 7 Sprachen

1. Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zugestellt werden, so braucht keine Übersetzung beigefügt zu werden.
2. Lehnt jedoch der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ab, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, so lässt die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. Sie kann auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.
3. Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugestellt werden, so wird das Schriftstück auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet.

- Fristenlauf im Internationalen Verhältnis

R 21 96 = PVG 2022 Nr. ...

Zustellung von Entscheiden im Ausland. Zustellfiktion.

- Die Anwendung der Zustellfiktion gemäss Schweizer Rechtsprechung auf die vorliegende Auslandzustellung ist mit dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vereinbar (E.1.3.1-1.3.2).**
- bestätigt durch Urteil BGer 1C_219/2022 vom 4. Januar 2023**
- Literaturhinweis: KASPAR PLÜSS, Zustellung verwaltungsrechtlicher Verfügungen ins Ausland – Aktuelle Rechtslage und künftige Entwicklungen, in: ZBl 119/2018, S. 461 ff.**

A grayscale photograph of a mountain lake. The water is calm, reflecting the surrounding evergreen trees and the sky. Large rocks are scattered along the shoreline. In the background, a mountain range is visible under a clear sky. The overall scene is serene and natural.

2. Honorar

- Reisezeit**
- Zeitpunkt Einreichen Honorarvereinbarung**
- Inkasso Honorarforderungen**

- Reisezeit

- **Augenschein Engadin**
- **Parteivertreter reist aus Chur mit dem Zug an und wieder zurück = 4 Stunden Reisezeit (Zug)**
- **Partei mit RA aus Chur obsiegt**
- **Unterliegende Partei verlangt Kürzung von Aufwand, insbesondere bezüglich der Reisezeit im Zug**

➤ **R 20 9 E.7.2.2. = PVG 2022 Nr. ...**

- **Reisezeit im Zug kann – zumindest für Reisen innerhalb des Kantons – als Aufwand abgerechnet werden, sofern in der Honorarvereinbarung geregelt;**
- **gemäss BGer sind die Arbeitsmöglichkeiten für einen Anwalt im Zug schon wegen der fehlenden Büroinfrastruktur beschränkt und die erforderliche Diskretion – namentlich auf stark frequentierten Strecken – behindern ein effizientes Arbeiten (Urteile BGer 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E.4.5 und 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E.4.4);**
- **doppelte Verrechnung des Aufwandes wäre indes missbräuchlich.**

- Zeitpunkt Einreichen Honorarvereinbarung

- **Abschluss Schriftenwechsel**
- **Parteivertreter legt Honorarvereinbarung erstmals mit Honorarnote ins Recht**

- Zeitpunkt Einreichen Honorarvereinbarung

➤ R 20 9 E.7.2.3. = PVG 2022 Nr. ...

- Art. 4 Abs. 1 HV: Vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens einreichen;
- Konsequenz bei Unterlassung: Gericht kann davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Honorarnote beizuziehen;
- Kann-Formulierung: Abstellen auf Stundenansatz bei einer im Verlauf des Gerichtsverfahrens eingereichten Honorarvereinbarung nur, wenn dieser ausgewiesenermassen zu Beginn des verwaltungsgerichtlichen Gerichtsverfahrens vereinbart wurde;
- Ansonsten Missbrauchsgefahr!

- Inkasso Honorarforderungen (AKR)

➤ Rechtsprechung Bundesgericht:

- BGE 142 II 307, wonach keine Entbindung erteilt werden kann, sofern der Anwalt keine Kostenvorschüsse verlangt hat, wird in der Praxis sämtlicher Kantone nicht angewandt (für GR vgl. AKR 16 25, bestätigt in Urteil BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018);**
- Faktisch: Vermutung zu Gunsten des schutzwürdigen Interesses an der Entbindung zwecks Inkasso;**

➤ **Zu beachten bei Entbindungsgesuch:**

- **AKR nur subsidiär zuständig für Entbindungen!**
- **Deshalb: Dem Gesuch an die AKR ist ein Nachweis über die versuchte Einholung bei der Klientschaft beilegen;**
- **erfolglosen Versuch dokumentieren (LSI, A-Post+; E-Mail genügt grundsätzlich nicht);**
- **Güterabwägung privates Interesse Klient <> Interesse
Anwalt/Anwältin an Durchsetzung Honorarforderung erläutern;**
- **im Gesuch ausführen, weshalb kein oder kein genügend hoher
Kostenvorschuss einverlangt wurde/werden konnte (vgl. dazu
Urteil VGer ZH VB.2019.00735 vom 14.Mai 2020)**



3. Rechtsmittelbelehrung

- Neues zur Staatshaftung

- Neues zur Staatshaftung

- **BGE 139 II 252 -> double instance**
- **Haftung in zivilrechtlichen Fällen (?)**
- **Art. 85b VRG; Art. 66 GesG**
- **Gericht hat Unsicherheit im Rechtsweg in der Rechtsmittelbelehrung weitergegeben**

➤ **Urteil BGer 2C_817/2020 vom 27. Dezember 2021**

Es gibt keinen Grund, diese Rechtsprechung aus dem Medizinalhaftpflichtrecht auf andere Gebiete der Staatshaftung auszudehnen (E.1.3.2).

➤ **U 18 73 = PVG 2022 Nr. ...**

Rechtsmittelbelehrung in Staatshaftungsfällen; Ein Weiterzug an das Kantonsgericht Graubünden entfällt nach dieser neuen Praxisfestlegung des Bundesgerichts; Für medizinische Haftpflichtfälle sind weiterhin erstinstanzlich die Regionalgerichte zuständig (E.3.3).

A grayscale aerial photograph of a mountain valley. In the center, a large lake is visible, with a small town or village situated on the right side of the lake. The surrounding mountains are rugged and show signs of erosion, with numerous gullies and ridges. The sky is overcast with soft, diffused light. The overall scene is serene and majestic.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

An aerial, grayscale photograph of a mountain valley. A large lake occupies the lower-left and central portions of the frame. A small town or village is situated on the right side of the lake. The surrounding mountains are rugged and feature prominent scree slopes. The sky is filled with soft, white clouds. The overall scene is serene and majestic.

Fragen?